

Häfen und Eisenbahnen näher auseinander gesetzt ist; sie wünscht jedoch, daß für die 500,000 Thaler, welche zu übernehmen die Union-Bank sich das Recht vorbehalten hat, auch die Pflicht zur Uebernahme ausgesprochen werde, so daß der Vertrag für die ganze Anleihe summe von 2,500,000 Thalern abgeschlossen wird, da voraussichtlich diese Summe für die Herstellung der ganzen Bahn und aller Kosten erforderlich sein wird. Bei diesem ihren Beschlusse setzt indessen die Bürgerschaft voraus, daß die Anleihe Seitens der Darleiher unkündbar sein, dem Bremischen Staate aber das Recht einer Kündigung oder Tilgung vorbehalten werde.

Bei dieser Gelegenheit spricht sie den Wunsch aus, daß der Senat von seinem Rechte, die vertrauliche Berathung eines Gegenstandes zu verlangen, nur aus dringenden Gründen, welche ihr im gegenwärtigen Falle nicht vorzuliegen scheinen, Gebrauch machen möge, und daß derselbe Sorge trage, die zu erwartenden Vorlagen über die Venlo-Harburger Bahn- und Bahnhofsanlagen ihr so zeitig zugehen zu lassen, daß sie Muße hat dieselben eingehend zu prüfen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Mai 1871.

1. Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlass des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks in Bremerhaven erworbenen Areal.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß das für Bremerhaven geltende Recht auch in den seit 1827 neu erworbenen, dem Bremerhaven-Areal zugelegten Gebietstheilen Anwendung finde, und genehmigt den zu diesem Zwecke vorgelegten Gesekentwurf.

2. Gesetzliche Bestimmungen für die Cinquartierung.

In der Bürgerschaft sind gegen den vorliegenden Gesekentwurf verschiedene Bedenken geltend gemacht worden. Namentlich ist darauf hingewiesen:

- 1) daß das Bundesgesetz über die Leistungen für die bewaffnete Macht im Friedenszustande vom 25. Juni 1868 sowohl die Feststellung der Grundsätze für die Vertheilung der Cinquartierungslast, als auch die Ausführung derselben zum großen Theil den Gemeinden beziehungsweise deren Vorständen, sowie in gewissen Beziehungen den für Landbezirke zu bildenden Commissionen übertrage, daß es daher nicht zulässig sei, die Angelegenheit in der Weise, wie im Entwurf geschehen, für den ganzen Staat, mit Einschluß der Städte Bremerhaven und Vegesack, zu regeln;
- 2) daß den Erfahrungen bei der jetzigen und vorigjährigen Cinquartierung gegenüber nicht nur eine schärfere Hervorhebung der Aufgabe der Quartierdeputation, die von den Militärbehörden verlangten Leistungen und Lieferungen zunächst im Wege der Ausverdingung für Rechnung der Gemeindecasse zu beschaffen, im §. 5 nothwendig erscheine — sondern auch eine Hindeutung darauf, daß die Quartierdeputation den Militärbehörden nur Dasjenige zu leisten habe, beziehungsweise von den Quartierträgern fordern dürfe, wozu sie nach den Reichsgesetzen verpflichtet, beziehungsweise berechtigt sei;
- 3) daß das im §. 15 aufgestellte Vertheilungsprincip manche Ungleichheiten herbeiführe und es daher zu überlegen sei, ob nicht zu gleichmäßigerer Vertheilung der Quartierlast die Inhaber von Wohnungen im Miethwerth von unter 100 Thalern in der Regel (vergl. §. 16) zur Mittragung heranzuziehen seien;

- 4) daß, wenn zur Erzielung einer möglichst gerechten Vertheilung der Quartierlast die Zahlung einer Vergütung überhaupt geboten erscheine, diese Zahlung nicht gut auf die Fälle der Einquartierung mit Verpflegung beschränkt werden könne;
- 5) daß eine Umstellung der §§. 16 und 17 der Vorlage erforderlich wäre, da bei der Bequartierung eines Bezirks die Vertheilung zunächst besser darnach erfolge, welche Truppenzahl nach dem Quartierkataster in dem Bezirk untergebracht werden könne und welche in dem gegebenen Falle untergebracht werden müsse, und erst die so nicht zu beseitigenden Ungleichheiten durch geeigneten Wechsel in der Bequartierung u. s. w., wie es in dem jetzigen §. 16 heiße, möglichst auszugleichen seien;
- 6) daß die im §. 18 des Entwurfs vorgeschlagene Berechnung der Chargen für den Friedenszustand zu niedrig, im Kriege aber zu hoch sei. Nach dem mehrfach erwähnten Bundesgesetze gelte in Friedenszeiten bei der Vertheilung der Einquartierung

- 1 General u. s. w. für 30 Mann,
- 1 Oberst für 20 Mann,
- 1 Hauptmann für 10 Mann,
- 1 Feldwebel u. s. w. für 5 Mann,
- 1 Fähnrich u. s. w. für 3 Mann,
- 1 Unterofficier für 2 Mann,

und im Bericht einer Commission der Bürgerschaft (Verh. der Bürgerschaft von 1864 pag. 214) über den 1859er Entwurf eines Quartiergesetzes sei u. A. beantragt, bei der Einquartierung in Kriegszeiten 1 Feldwebel für 2 Mann, 1 Officier bis zum Hauptmann einschließlich für 3 Mann und einen Stabsofficier für 6 Mann zu rechnen;

- 7) daß das in §. 7 vorgeschlagene Kataster nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes entspricht, indem dasselbe nur die nach dem vorgeschlagenen Gesetze pflichtigen Bewohner des Staates mit der von jedem aufzunehmenden Mannschafszahl enthalten soll, während es nach §. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 und §. 7 Nr. 2 der Instruction vom 31. December 1868 alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirkes unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten muß, daß ebenso die Fristbestimmungen hinsichtlich der Reclamation gegen das Kataster nicht übereinstimmen mit den Vorschriften in §. 6 alinea 4 des angehefteten Bundesgesetzes;
- 8) daß endlich die Bestimmungen über die Ausquartierung in §. 22 des Gesetzesentwurfes abweichen von der Vorschrift in §. 10 des Bundesgesetzes, indem nach jenem der ausquartierende Quartierpflichtige, nach diesem dagegen der Uebernehmer des Quartiers für die Erfüllung der Quartierpflicht verhaftet ist.

Die Bürgerschaft verweist daher den Bericht zu nochmaliger Berathung an die berichtende Deputation zurück mit dem Wunsche, daß diese namentlich über die hervorgehobenen Bedenken baldigst berichte, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Mai 1871.

1. Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Mit der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 17. d. M. gewünschten weiteren Berichterstattung hat der Senat die Schöffendeputation beauftragt. Er wird jedoch, da bis zur Erledigung des Gegenstandes die diesjährige Erhebung der Einkommensteuer nicht ausgesetzt bleiben kann, die gewöhnliche Verordnung zu diesem

Bedarf und zwar Doppelbesteuerung, gerichtlich beantragte des Gesetzes vom der Sinn derselben nicht für zweckmäßig

2. C

Die Deput hat, in Gemäßheit d. J. ertheilten A gerichtschaft zu ihrer diesen Gegenstand

3.

4. Unt

Die anlie Budgetposten der ge für Schulbe haltung der Land theil der Senat dem Bemerten mi nicht zu erinnern

5. Wieder

Die Depu die Wiederherstell über welchen der er bemerkt, daß Nachbewilligung

6.

Von d wegen Erneue Senat unter Erklärung mi ausgesprochen Umstände es

7. Gehalte

Bei B ersten Beamten ersten und zwei außer den den ersten Beamten Höchstbeträge zulagen von 1 Das Gehalt geringer als mit Alterszu 1700 Thaler Auße welche bei d von Verflarn dem zweiten bis 400 Thal